

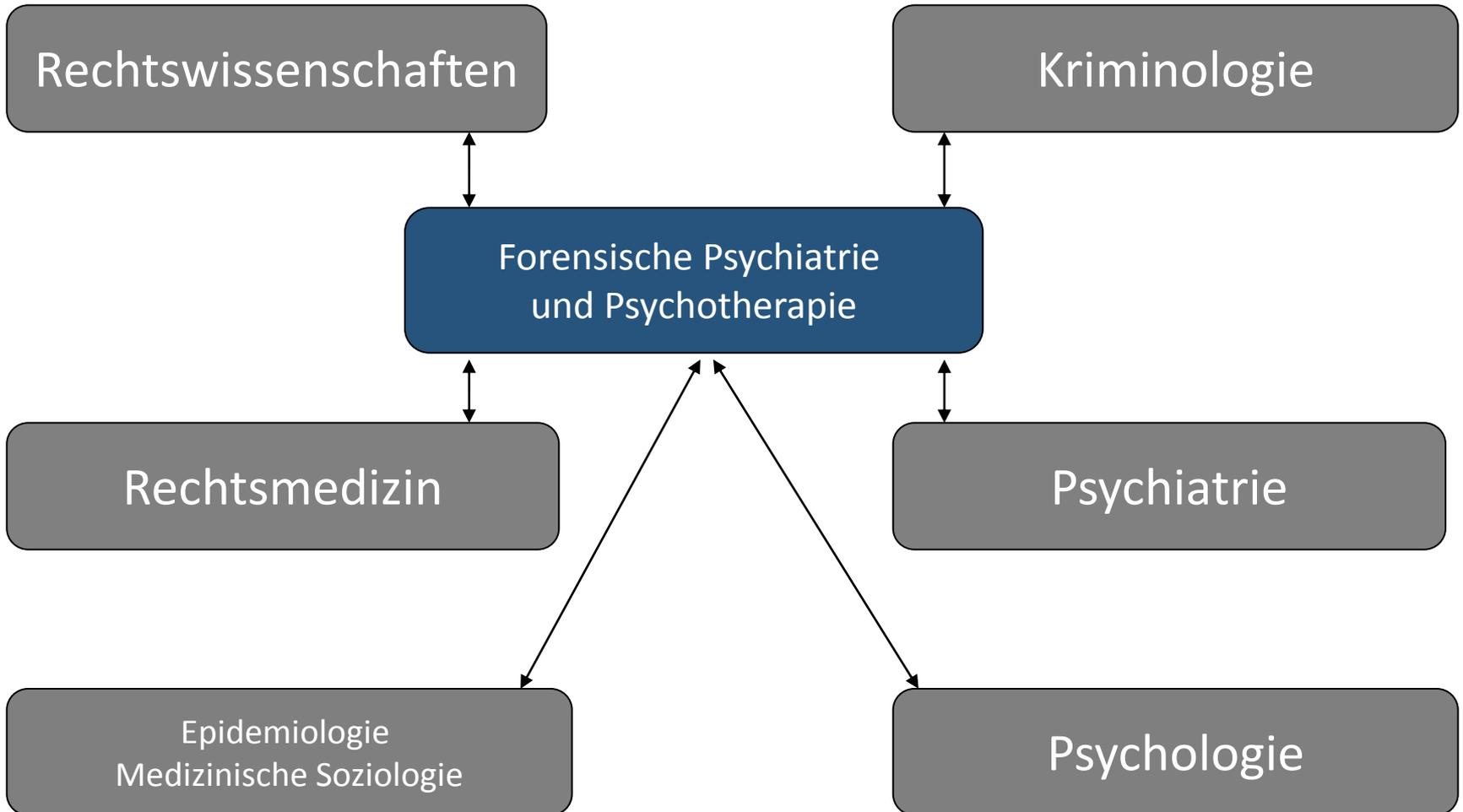
Autorenschaft versus Leugnung – „Ich war es oder doch besser nicht.“

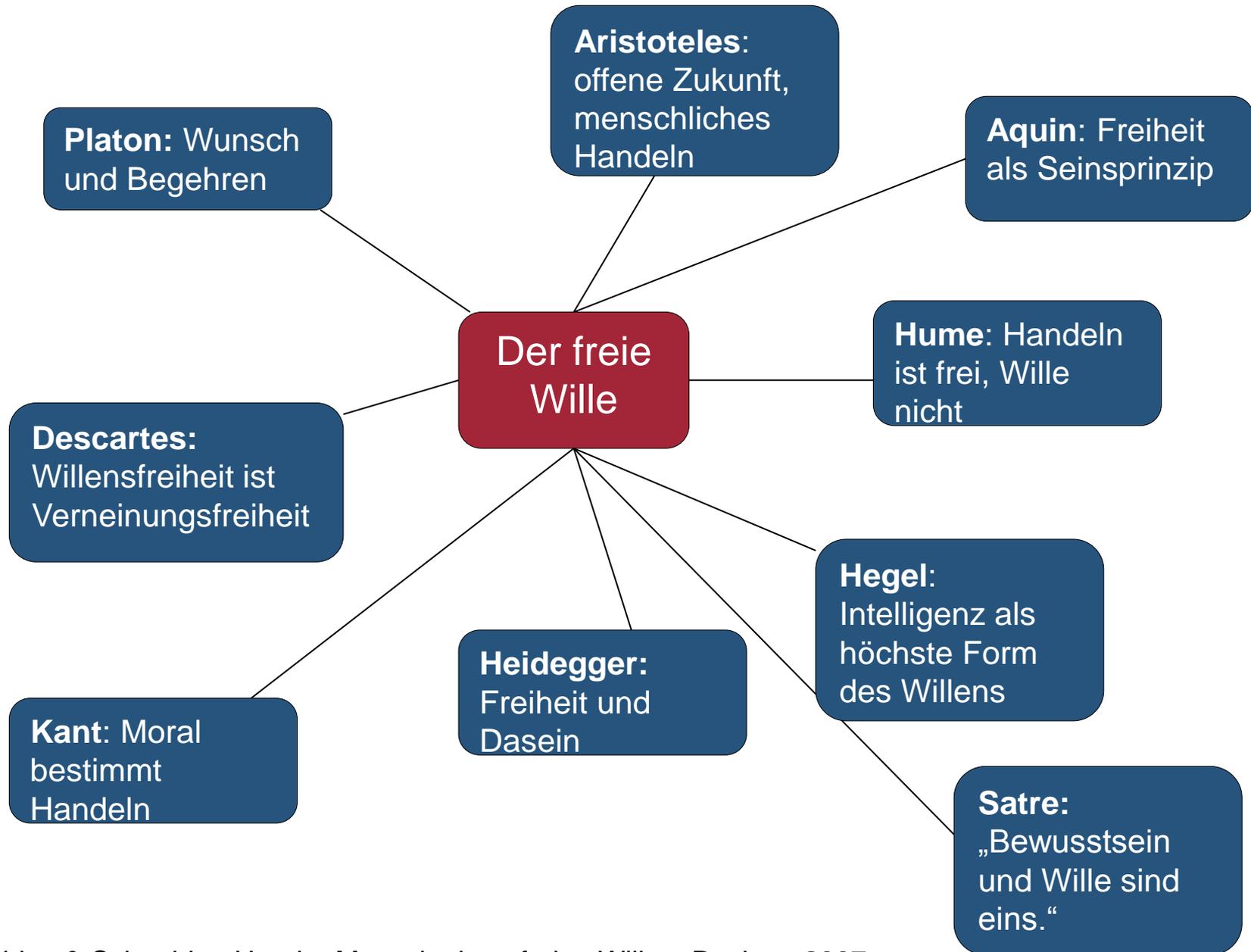
Prof. Dr. med. Manuela Dudeck



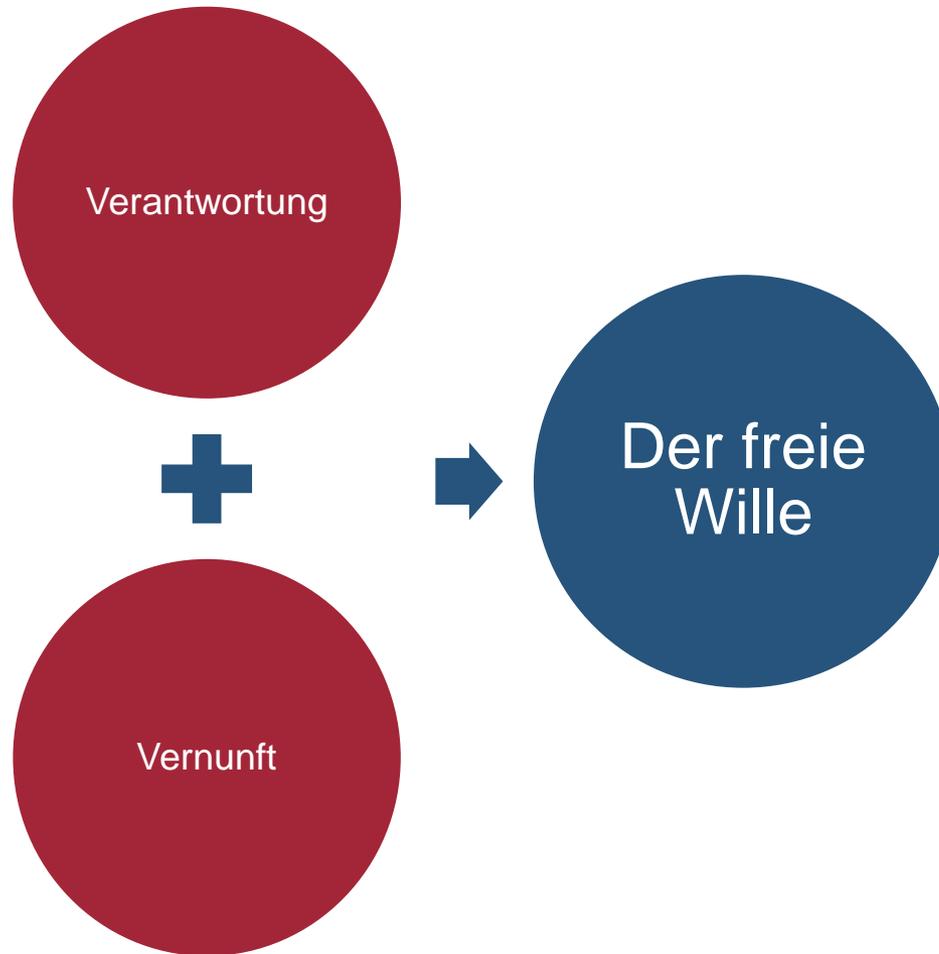
Ringvorlesung „Der freie Wille“ Wintersemester 2014/15
Klinik für Forensische Psychiatrie der Universität Ulm am BKH Günzburg

Standortbestimmung





Persönliche Verantwortung ist Schlüssel zwischen Autorenschaft und Leugnung



Verantwortung besteht für...

- Handlungen
- Überzeugungen
- Einstellungen



Keine Handlung ohne Verantwortung und keine Verantwortung für ein Verhalten, wenn dieses **keinen Handlungscharakter** hat.
(Alternativhandlungen)

Verhalten wird durch Gründe bestimmt.

- Verantwortung erwächst aus sozialer Interaktion und so steuert der Geist das Gehirn

Warum Entscheidungen notwendig frei sind

- Eine Entscheidung markiert den Abschluss einer Abwägung.
- Zuvor liegt nicht fest, wie diese ausfällt.
- Eine getroffene Entscheidung realisiert eine Handlung.



Verfügbares Wissen und Kausalität für die Freiheit der Entscheidung

Nida-Rümelin: Über menschliche Freiheit. Reclam, 2005;

Gazzaniga: Die Ich Illusion. Wie Bewusstsein und freier Wille entstehen: Hanser, 2012

Wo fängt forensische Psychiatrie an?

Das Maß der Verantwortung geht zurück, wenn die Deliberation nur noch eine geringe Rolle spielt, wie etwa im Zustand der Trunkenheit.

Historische Entwicklung

Römisches Recht:

„furiosi“ (die Rasenden)

„mente capti“ (die Verblödeten)

„dementes“ (die Toren)



gingen straffrei aus, weil sie

^

„furiosum fati infelicitas excusat, satis furore ipso punitur“

- strafmildernd waren schwerer Affekt und Trunkenheit

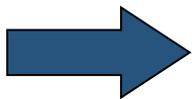
Historische Entwicklung

Justinian (438-565):

Kuratoren für „imbecillitas“ (Verstandesschwäche)
Tat und subjektive Tatumstände wurden beurteilt

Paolo Zacchia (1584-1659):

Leibarzt des Papstes und Berater des obersten Gerichtshofes der Katholischen Kirche



empfahl die Hinzuziehung eines Arztes

1. Fatuitas (Geistesschwäche, Stumpfsinn)
2. Phrenitis (Wahn, Halluzinationen, Delirium)
3. Insania (gänzlicher Verlust des Verstandes)

Historische Entwicklung

Mittelalter der deutschen Reichsstädte und Fürstentümer:

Keine Todesstrafe für Geistesranke
Costitutio Criminalis Carolina (1532) durch Karl V

→ Strafe bekommt öffentlichen Charakter

Rechtsphilosoph Samuel Pufendorf (1632-1694):

Willensdefekt führt zur Zurechnungsunfähigkeit

Joh. Samuel Freiherr von Böhmer (1704-1772):

Ausschluss von Willensfreiheit bei Furiosi (Rasenden), Dementes (Schwachsinnigen), Maniaci (Geistesverwirrten) und bei Leidenden, mit schwerer mit Wahn verbundener Form der Melancholie

Historische Entwicklung

Joh. Zacharias Platner (1740):

Konzept, dass Ärzte über Geisteskranke und Rasende zu hören sind

Etienne Dominique Esquirol (1772-1840):

- Monomanienlehre (Kleptomanie, Pyromanie)
- heftig angefeindet, weil es die Tat zum wesentlichsten Kriterium macht (Griesinger)

Benedict Augustin Morel (1809-1873):

- Degenerationslehre
- Ursache der Geisteskrankheiten, sei eine zunehmende Abweichung vom ursprünglichen Menschentyp von Generation zur Generation bis zur vorzeitigen Verblödung

Historische Entwicklung

Cesare Lombroso (1836-1910):

- „Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung“
- Verbrecher seien Menschen, die auf eine niedrigere Evolutionsstufe zurückgesunken seien.



- Mosaikstein zum menschenverachtenden Umgang mit psychisch Kranken.

Historische Entwicklung

1871 erstes Strafgesetzbuch:

§51 Strafausschluss wegen psychischer Krankheiten

1933 Strafrechtsreform:

Einführung des Maßregelvollzugs Sicherung im Vordergrund

Der aktuelle juristische Schuldbegriff

„Strafe setzt Schuld voraus. Schuld ist Vorwerfbarkeit. Mit dem Unwerturteil der Schuld wird dem Täter vorgeworfen, dass er sich nicht rechtmäßig verhalten habe, dass er sich für das Unrecht entschieden hat, obwohl er sich rechtmäßig verhalten, sich für das Recht hätte entscheiden können. Der innere Grund des Schuldvorwurfes liegt darin, dass der Mensch auf freie, verantwortliche, sittliche Selbstbestimmung angelegt und deshalb befähigt ist, sich für das Recht und gegen das Unrecht zu entscheiden, sein Verhalten nach den Normen des rechtlichen Sollens einzurichten und das rechtlich Verbotene zu vermeiden ...“ (Bundesgerichtshof - BGH 1952)

§§ 20/21 Schuldunfähigkeit/verminderte Schuldfähigkeit wegen seelischer Störung

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer **krankhaften seelischen Störung**, wegen einer **tief greifenden Bewusstseinsstörung** oder wegen **Schwachsinn**s oder einer **schweren anderen seelischen Abartigkeit** unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Eingangsmerkmale

Krankhaft seelische Störung:

Alle Krankheiten und Störungen, bei denen nach früherer klassisch psychiatrischer Anschauung organische Ursachen bekannt oder vermutet werden.

Tiefgreifende Bewusstseinsstörung:

- Bewusstseinsveränderungen bei Gesunden
- Extreme Belastungs- und Bedrängungssituationen
- Massive affektive Belastung wie Angst, Zorn
- Gefühlsabstumpfung

Eingangsmerkmale

Schwachsinn:

Alle Störungen der Intelligenz, die nicht auf nachweisbaren organischen Grundlagen beruhen.

Schwere andere seelische Abartigkeit:

- Sammelbegriff
- Persönlichkeitsstörungen
- Neurotische Entwicklungen
- Sexuelle Verhaltensabweichungen
- Störungen der Impulskontrolle z.B. pathologisches Spielen

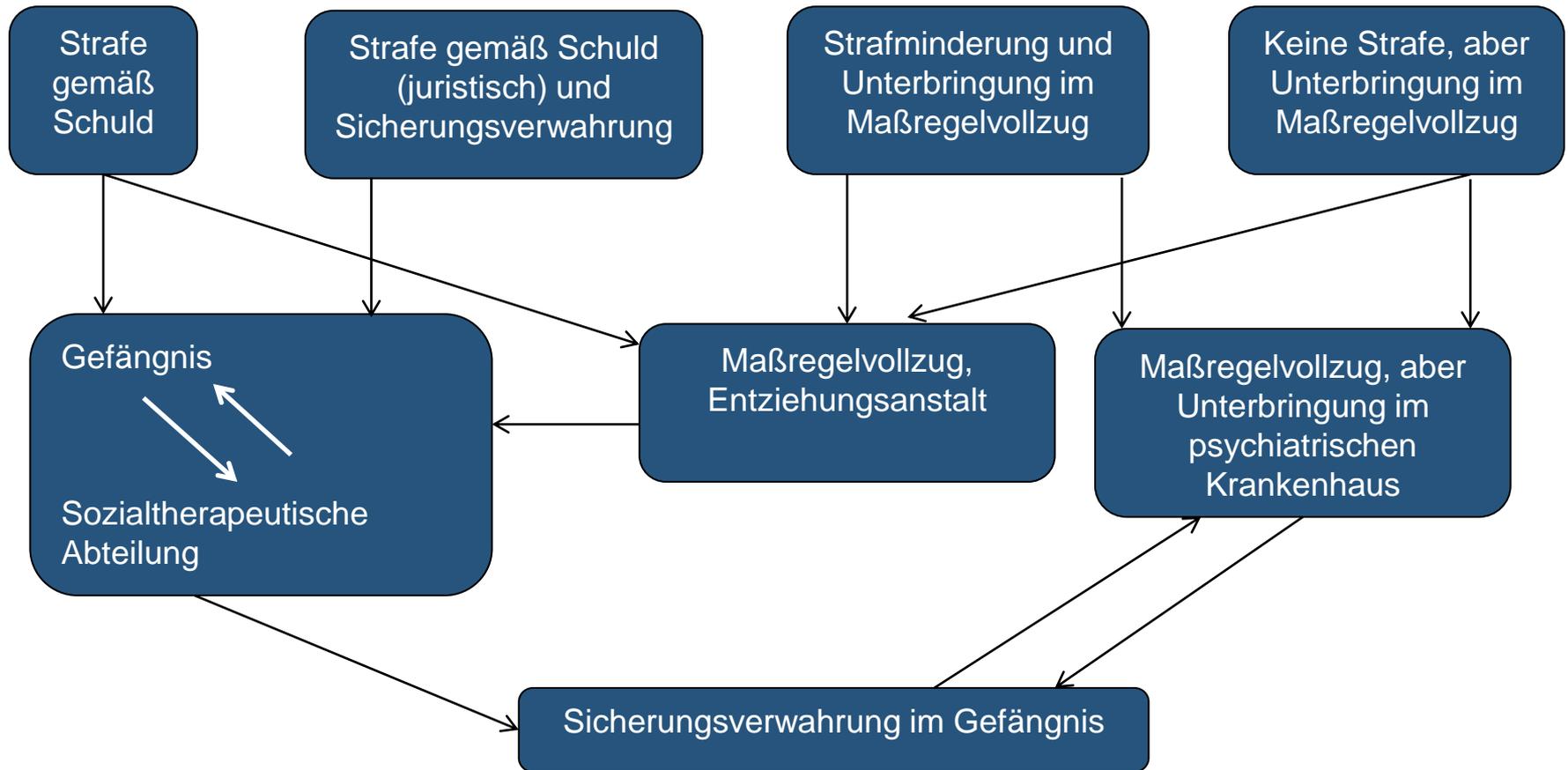
Einsichtsunfähigkeit

besteht, wenn die kognitiven Funktionen nicht ausreichen, eine Einsicht in das Unrecht eines Handelns zu ermöglichen.

Steuerungsunfähigkeit/ verminderte Steuerungsfähigkeit

bestehen, wenn innere Freiheitsgrade und Handlungsspielräume beeinträchtigt sind und wenn der Zusammenhang zwischen antizipierender Planung und Handlung gestört ist.

Entscheidungsmatrix



Das Problem der Moral

Moralische System sind ineinandergreifende Zusammenstellungen von Werten, Tugenden, Normen, Gebräuchen, Identitäten, Institutionen, Technologien und entwickelten psychischen Mechanismen, die zusammenwirken, um Selbstsucht zu unterdrücken oder zu regulieren und soziales Leben zu ermöglichen. Haidt,2010

Universelle Moralmodule

1. Leiden (Es ist gut, anderen zu helfen und ihnen nicht zu schaden)
 2. Gegenseitigkeit (dieses führt zu einem Sinn für Fairness)
 3. Rangordnung (Respekt vor Älteren und legitimen Autoritätspersonen)
 4. Bündnisse (Loyalität gegenüber der eigenen Gruppe)
 5. Reinheit (Lob der Sauberkeit, Vermeidung von Verunreinigung)
- Haidt & Joseph 2010

Konzeptentwicklung

Konzept der Moralentwicklung Kohlberg 1995:

- **Niveau I: Prämoralische Position**
 - **Stufe 1:** Orientierung an Strafe und Gehorsam
 - **Stufe 2:** Naiver instrumenteller Hedonismus

- **Niveau II: Moral der konventionellen Rollenkonformität**
 - **Stufe 3:** Moral des guten Kindes, das gute Beziehungen aufrechterhält und die Anerkennung der andern sucht
 - **Stufe 4:** Moral der Aufrechterhaltung von Autorität

- **Niveau III: Moral der selbst-akzeptierten moralischen Prinzipien**
 - **Stufe 5:** Moral des Vertrages, der individuellen Rechte und des demokratisch anerkannten Gesetzes bzw. Rechtssystems
 - **Stufe 6:** Moral der individuellen Gewissensprinzipien

Zusammenfassung

- Verantwortlichkeit und freie Willensentscheidung ist ein Vertrag zwischen mindestens zwei Menschen und nicht nur eine Eigenschaft des Gehirns.
- Die meisten Menschen, unabhängig vom Geisteszustand, können Regeln befolgen.



d.h. dass die Hirnforschung hinter der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zurückbleibt. Kröber, 2013

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!